

Die Zeitung erscheint täglich Vormittags um 11 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. — Alle resp. Postämter nehmen Bestellungen darauf an.



Pränumerationspreis pro Quartal 1 Thlr. 5 Sgr. — Für Auswärtige 1 Thlr. 11 1/2 Sgr. — Expedition: Krautmarkt 1053.

No. 49.

Montag, den 28. Februar.

1853.

Der Handelsvertrag mit Oesterreich.

Das schwere Werk, einen Handelsvertrag zwischen Preußen und Oesterreich zu Stande zu bringen, ist vollbracht, und obgleich es anfangs eine Sisyphusarbeit zu sein schien, so hat doch guter Wille und jene Erkenntnis, daß allein aus dem einmütigen Handeln der beiden Hauptstaaten Segen und Heil für Deutschland erwachsen könne, das fast Unmögliche zum Möglichen gemacht.

Die einzelnen Punkte des Vertrages sind bereits zur allgemeinen Kenntniss des Publikums gelangt, und ist es wohl nicht zu viel behauptet, wenn wir meinen, daß durch denselben einer der wichtigsten Abschnitte in der deutschen Entwicklung bezeichnet wird. Es sind hier nicht allein gewisse materielle Vorteile erlangt, es ist hier nicht nur ein Band zwischen Preußen und Oesterreich im Zusammenhange mit seinen übrigen Kronländern geknüpft, sondern es ist auch zugleich zwischen den beiden Staatengruppen jene geistige Beziehung erneuert worden, welche, sobald sie zum lebendigen Bewußtsein der Einzelnen gelangt ist, mehr Nutzen schafft, als Tarifserhöhung oder Tarifierhebung. Preußen und Oesterreich können nach dem geschlossenen Vertrage nicht mehr als zwei isolirte Mächte nebeneinander stehen, sie sind durch denselben auf eine gewisse Gegenseitigkeit angewiesen und vielleicht gelingt es einst, in ihren einmütigen Bestrebungen dahin zu wirken, daß Deutschland nicht bloß ein geographischer Begriff ist.

Man könnte uns freilich entgegen, Oesterreichs Stellung habe im Orient eine Einigung mit Preußen unter jeglicher Bedingung notwendig erfordert, und die orientalische Frage, in der Oesterreich und Rußland gemeinsame Schritte zu thun scheinen, sei bereits bis zu einem Grade gediehen, daß Oesterreich sich vor allen Dingen mit Preußen habe verständigen müssen.

Wir hegen die Ueberzeugung, daß unsere Regierung, falls jenes morsche Reich am Vespore zertrümmert, nicht willig gute Miene zum bösen Spiel machen wird, sondern seine Stellung in der europäischen Pentarchie geltend machen wird; überhaupt würden Frankreich und England bei der orientalischen Frage ebenfalls ein ernstes Wörtchen misprechen, und manche Indicien sprechen dafür, daß unsere Regierung mit Frankreich gleiche Schritte thun wird, denn beide sind für dies Mal notwendige Bundesgenossen.

Die Vortheile des preussischen Vertrages mit Oesterreich liegen zu sehr auf der Hand, als daß sie geleugnet werden könnten, und der Zollverein wird sicherlich zum Segen und Heil unseres deutschen Vaterlandes. Den Darmstädter Koalitionen ist der Eintritt in den Vertrag offen gehalten, und es läßt sich wohl nicht zweifeln, daß jene die gebotene Gelegenheit ergreifen werden, sich dem preussisch-deutschen Zollvereine anzuschließen, zumal Preußen sicherlich frei ist von jenem Vorwurfe, als habe es partikularistische Zwecke verfolgt.

Die Erhaltung des Zollvereins, die Vergrößerung desselben durch den Steuerverein, der Handelsvertrag zwischen Preußen und Oesterreich sind glückliche Ereignisse in unserm deutschen Vaterlande zu nennen, und wir können nur den aufrichtigen Wunsch hegen, daß es den Regierungen gelingen möge, auf der betretenen Bahn rüstig weiter fortzuarbeiten, damit aus der materiellen Einigung nach und nach die politische hervorgehe, und jener Schillersche kategorische Imperativ: „Wir wollen sein ein einzig Volk von Brüdern“ endlich zur Wahrheit werde.

Berlin, vom 27. Februar.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Richter an der katholischen St. Severi-Pfarrkirche zu Erfurt, Martin Gnau, das Allgemeine Ehrenzeichen; so wie dem Rutscher August Eckert zu Pilsnitz im Kreise Breslau die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen.

Deutschland.

Berlin, 27. Februar.

Vorgestern hat ein diplomatisches Diner beim Finanz-Minister von Bodenschwing stattgefunden. Gestern um 3 Uhr ist der Baron Wilkens von Dohnau, der an Stelle des hurbessischen Geschäftsträgers, Freiherrn von Dörnberg hierher gekommen ist, dem Könige als hessischer Gesandter zur Ueberreichung seiner Creditive vorgestellt worden. — Der Abschluß des Handels-Vertrages mit Oesterreich und die darauf bezüglichen, durch die Zeitungen bekannt gewordenen Dokumente sind hier mit großer Befriedigung aufgenommen worden. Durch den jahrelangen Streit hat man das pro und contra gründlich erwogen, die wirklichen Bedürfnisse gegenseitig bemerkt und den thatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragen können. Man hat Gelegenheit gehabt zu erkennen, was der Autonomie der beiden Contractanten vorbehalten bleiben muß und sich in dieser Beziehung keine Fesseln angelegt. Man hat den verständigen Weg eingeschlagen, den Zeitpunkt der von Oesterreich sehnlichst erstrebten und von Preußen als fruchtbringend für die Zukunft anerkannten Zollvereinigung nicht zu fixiren, sondern will es von den Erfahrungen, die man während der Dauer des jetzigen Vertrages sammeln wird, abhängen lassen, ob und wann die-

selbe ins Werk gesetzt werden soll. Besonders haben die sehr erheblichen Tarif-Ermäßigungen einen guten Eindruck gemacht und Schlesien namentlich, das für seine Roh-Produkte, seine reichen Metallschätze und seinen Industrie einen erleichterten Absatz nach Oesterreich hat, muß und wird sich befriedigt fühlen und die Wunden, welche ihm die Krafauer Wirren und der Verlust des dortigen Marktes geschlagen haben, nun leicht verschmerzen. Endlich aber hat auch Oesterreich den preussischen Zollverein faktisch anerkannt, indem es dem Zutritt zum Handels-Vertrage für die deutschen Staaten von dem Zutritt zum Zollverein abhängig macht. Die Position ist durch alles dies eine so günstige, daß selbstverständlich alle Fabeln von Noten, die an die Koalitionsstaaten in einladender Weise gerichtet sein sollen, sich durch die Verhältnisse selbst widerlegen. Es wird vielmehr aus guter Quelle verbürgt, daß preussischerseits in dieser Woche die formelle Initiative nicht werde ergriffen werden. — Aus der heutigen Sitzung des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues kann ich noch die Mittheilung machen, daß auf den verschiedenen Bahnen eine Ermäßigung der Fracht für Guano eingetreten ist. Die kleine Blumen-Ausstellung des Vereins wird im April stattfinden. — Graf Fürstenberg-Stammheim ist endlich eingetroffen; auch Fräulein Marie Tagliani ist aus der Wiener Campagne wieder in die Berliner Winterquartiere eingerückt, natürlich mit einer Wagenladung voll Kränze der beinverehrenden Enthusiasten; 26mal an einem Abend gerufen, muß sie übrigens mit einer ganz besonderen Andacht an die Lungenleistungen der zollverbündeten Wiener zurückdenken. — Die Universität Jena hat dem hiesigen Prediger Sydow die theologische Doctorwürde verliehen.

Berlin, 26. Febr. Die Eröffnung der Zollkonferenzen wird, dem Vernehmen nach, schon im Monat März erwartet. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Koalitionsstaaten bald ihre Bereitwilligkeit zum Zusammentritt zu erkennen geben und etwaige Einwendungen gegen die Rekonstitution des Zollvereins, unter Ausnahme des Steuervereins, in den Konferenzen erst erheben werden. Man darf annehmen, daß Oesterreich sich vor dem Anschluß des Handelsvertrages mit den Koalitionsstaaten verständigt hat, ebenso wie man voraussetzt, daß Preußen seinerseits im vollständigsten Einverständnis mit seinen Verbündeten, Hannover, Oldenburg, Braunschweig und den thüringischen Staaten handelte. Braunschweig soll sogar bereits nach dem Abschluß des Vertrages wegen seines Beitritts die bestimmtesten Erklärungen abgegeben haben und sich darauf die Anwesenheit des Finanzdirectors v. Thielau aus Braunschweig beziehen. (Nat. Z.)

Die „D. A. Z.“ bringt in ihrer neuesten Nummer die Separatartikel 5. des Handels- und Zoll-Vertrages zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich. Dieselben lauten folgendermaßen:

Bei dem heutigen Abschlusse des Handels- und Zollvertrages zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich sind von den ernannten Bevollmächtigten noch folgende besondere Artikel, mit Vorbehalt der Ratification ihrer Höfe, verabredet worden, welche, obwohl nicht zur unmittelbaren Veröffentlichung bestimmt, dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollen, als wenn sie Wort für Wort in den offenen Vertrag eingerückt worden wären. Separatartikel 1. (Zu Art. 3.) Die contrahirenden Theile werden sich bei den im Art. 3 vorgesehene weiteren Verhandlungen auch darüber verständigen, inwiefern und unter welchen Maßgaben die für den unmittelbaren Uebergang über ihre gemeinschaftliche Grenze jetzt verabredeten Zollbefreiungen und Zollermäßigungen auch auf den Verkehr zur See und auf den durch zwischenliegendes Gebiet dritter Staaten stattfindenden Verkehr zu Lande auszudehnen seien. Separatartikel 2. (Zu Art. 3 u. 5.) 1) Im Falle Oesterreich einen neuen Münzfuß einführt, nach welchem der Werth des Gulden und Kreuzers geringer ist als nach dem 20-Guldenfuß, jedoch nicht geringer als nach dem 21-Guldenfuß, so sind die österreichischen Zollsätze nicht umzurechnen, sondern unverändert in dieser neuen Münzwährung beizubehalten. 2) Oesterreich wird die Einrichtung der Zollämter, die Regulative für die zollamtliche Behandlung und die Organisation der Grenzbeobachtung mit den entsprechenden Einrichtungen Preußens, zur Beförderung des gegenseitigen Verkehrs und zum befriedigenden Schutze der Zollgefälle, noch vor dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Vertrages in die thätigste Uebereinstimmung bringen. Separatartikel 3. (Zu Art. 5.) Sollte einer der contrahirenden Theile in Fällen der Ueberzeugung die Ausfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten und Mühlen-Fabrikaten nach einem dritten, an das Gebiet des andern contrahirenden Theils angrenzenden Staate vorübergehend mit im Tarife nicht vorgesehene Zölle belegen, so bleibt es ihm vorbehalten, Zölle bis zu gleichem Betrage und für den gleichen Zeitraum auch von der Ausfuhr nach dem Gebiete des andern contrahirenden Theils zu erheben, sofern sich letzterer nicht mit ihm über gemeinsame Maßregeln hinsichtlich der Ausfuhr nach jenem dritten Staate geeinigt hat. Separatartikel 4. (Zu Art. 6.) Bei der vorbehaltenen gemeinschaftlichen Feststellung der Bedingungen und Formlichkeiten, unter welchen die in Art. 6 unter a. bis c. gedachten Verkehrs-erleichterungen eintreten, sollen die nachstehenden Gesichtspunkte leitend sein: 1) die Gegenstände, für welche eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, müssen bei Zollstellen nach Gattung und Menge angemeldet und zur Revision gestellt werden. 2) Die Abfertigung der ausgeführten und wieder eingeführten, beziehungsweise eingeführten und wieder ausgeführten Gegenstände muß bei denselben Zollstellen erfolgen, mögen diese an der Grenze oder im Innern sich befinden. 3) Es kann die Wiederansfuhr und Wiedereinfuhr an die Beobachtung angemessener Fristen geknüpft und die Erhebung der gesetzlichen Abgaben dann verfügt werden, wenn die Fristen unbeachtet bleiben. 4) Es ist gestattet, eine Sicherung der Abgaben durch Hinterlegung des Betrages derselben oder in anderer entsprechender Weise zu verlangen. 5) Gewichts-Differenzen, welche durch Reparaturen, durch die Bearbeitung oder Veredelung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringere Differenzen eine Abgaben-Entrichtung nicht zur Folge haben. Auch ist man 6) darin einverstanden, daß eine möglichst erleichterte Zollabfertigung den Zwecken und Absichten, nach welchen die bezeichneten

Verkehrs-erleichterungen verabredet worden sind, in aller Hinsicht entsprechen werde. Separatartikel 5. (Zu Art. 7.) Die im Art. 7 bezeichnete Erleichterung ist durch nachstehende Umstände bedingt: 1) Die Waaren müssen beim Eingangsamte zur Weiterfuhrung mit einem Begleitscheine Nr. 1 (nicht zur schließlichen Abfertigung) angemeldet werden und von einer amtlichen Begehung begleitet sein, welche ergibt, daß und wie sie am Bestimmungsorte unter amtlichen Verschluss gesetzt worden sind. 2) Dieser Verschluss muß bei der Prüfung als unverletzt und sichernd befunden werden. 3) Die Declaration muß vorschriftsmäßig und dergestalt erfolgen, daß wegen mangelhafter Anmeldung die specielle Revision nicht erforderlich wird, und es darf zum Verachte eines beabsichtigten Unterschleifs überhaupt keine Veranlassung vorliegen. 4) Es ist ohne Abladung der Waaren die vollständige Ueberzeugung gewinnen, daß der in dem andern Staate angelegte Verschluss unverletzt und sichernd sei, so kann auch die Abladung und Verwiegung der Waaren unterbleiben. Separatartikel 6. (Zu Art. 12.) Der Art. 12 bezieht sich nicht auf Kriegsschiffe. Separatartikel 7. (Zu Art. 14.) Unter den Abgaben, rückständig deren nach Art. 14 die Fahrzeuge des andern Theils den eigenen gleichgestellt werden sollen, sind auch die Flußzölle verstanden. Abgesehen hiervon werden die auf den Art. 108-116 der Wiener Congreßacte beruhenden Rechtsverhältnisse hinsichtlich der Flußzölle durch diesen Vertrag nicht berührt. Separatartikel 8. (Zu Art. 17.) 1) Die im Art. 17 enthaltenen Bestimmungen erstrecken sich auch auf den Fall, wo eine Umladung durch Verschiedenheit der Bahngeleise nöthig wird. Obgleich dieselben auf sonstige Umladungen von Eisenbahntransporten nicht ausgedehnt werden konnten, so wird doch anerkannt, daß, wo durch sehr große Entfernung der Auf- und Abladungsorte eine Umladung nöthig wird, die Ausdehnung jener Begünstigungen auf Fälle, wo eine gebüht beaufsichtigte Umladung stattfindet, nicht auszuschließen sei. 2) Postsendungen, welche auf Eisenbahnen durch das Gebiet eines der contrahirenden Theile aus oder nach dem Gebiete des andern durchgeführt werden, sollen, wenn ihre Beförderung in gehörig verschließbaren Behältnissen erfolgt, und die Zahl, der Inhalt und das Nothgewicht der Poststücke aus den der Zollbehörde zugänglichen Postpapieren ersichtlich sind, von der Declaration und Revision sowohl im Innern als an der Grenze, so wie von dem zollamtlichen Verschluss der einzelnen Poststücke auch in dem Falle frei bleiben, wenn sie zum Zwecke des Uebergangs von einer Eisenbahn auf eine andere umgeladen werden. Separatartikel 9. (Zu Art. 18.) Die contrahirenden Theile werden im Jahre 1854 wegen übereinstimmender Maßregeln in Betreff ausschließender, beide Staatsgebiete umfassender Benutzungsrechte auf Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen, Muster und Fabrikzeichen (Marken), und hinsichtlich der gegenseitigen Zulassung von Versicherungs- und anderen Handels- und Verkehrs-gesellschaften in Unterhandlung treten. Separatartikel 10. (Zu Art. 19.) Zu Abs. 1. Die Unterhandlung über eine allgemeine Münzconvention wird sich auch auf gemeinsame Bestimmungen über den Feingehalt von goldenen und silbernen Geräthschaften erstrecken. Zu Abs. 2. Diese Vereinbarung findet auch auf Papiergeld Anwendung, welches in einem der contrahirenden Staaten gesetzlich zum Umlaufe gelassen ist. Separatartikel 11. (Zu Art. 21.) Jeder der contrahirenden Theile, dessen Angehörigen der Consul des andern Theiles nach Maßgabe des Art. 20 Schutz und Beistand gewährt hat, ist verpflichtet, die dadurch erwachsenen Auslagen und Kosten nach denselben Grundsätzen zu erstatten, wie dies von dem Staate, welcher den Consul bestellt hat, rückfichtlich seiner eigenen Angehörigen geschehen würde. Unter Consul sind alle mit Consulargen Beauftragte verstanden. Separatartikel 12. (Zu Art. 22.) In den Zollauschüssen finden die Verabredungen in den vorstehenden Separatartikeln 1-5 keine Anwendung. So geschehen Berlin, 19. Februar 1853. (Gez.) Otto v. Manteuffel. (L. S.) Friedrich v. Pommer-Esche. (L. S.) v. Brud. (L. S.)

Der von der Regierung den Kammern vorgelegte Gesetzentwurf über die Grundsteuer kommt am Montag in der zweiten Kammer zur Verhandlung. Wie die Spen. Z. hört, ist wenig Aussicht vorhanden, die Genehmigung dieser Gesetzesvorlage zu erlangen. Die Linke wird zum Theil gegen dieselbe stimmen, weil eine ihr nicht gerechtfertigt erscheinende Entschädigung vorgeschlagen wird, die Rechte aber, weil die vorgeschlagene Entschädigung ihr nicht ausreichend erscheint. Hierzu kommt, daß alle Vertreter der Städte sich zu der Verpflichtung gedrängt fühlen, gegen die Vorlage zu stimmen, weil sie die Städte und namentlich Berlin unverhältnismäßig hoch zu besteuern vorschlägt. Zurückgewiesen, bleibt diese Frage aber dauernd in der Schwebe. Es wäre deshalb zu wünschen, daß die jetzigen Verhandlungen wenigstens dazu führten, daß man einen klaren Weg zur Regelung dieser Frage fände. Vorschläge in diesem Sinne bereiten sich, wie wir hören, vor.

Das „C. B.“ schreibt: „Die Nachricht von dem angekündigten Durchzug russischer Truppen durch preussisches Gebiet, ist jetzt, wie in militärischen Kreisen erzählt wird, auf das Heranziehen einer Abtheilung des 5. russischen Infanteriekorps an die Grenze zu reduciren, worüber vielleicht eine Anzeige erlangt sein möchte, die zu der irrigen Nachricht Veranlassung gegeben haben kann. Man bringt diese Truppenbewegung mit den österreichisch-türkischen Verhältnissen allerdings in Verbindung, obschon von einem Ueberschreiten der Grenze nicht die Rede ist. Die russischen Infanteriekorps, deren 6 in der russischen Armee bestehen, sind aus Truppen aller Waffengattungen zusammengesetzt, unter welchen die Infanterie die Hauptmasse bildet. Das 5. Infanteriekorps ist dasselbe, welches der österreichischen Regierung in der ungarischen Insurrection Hilfe gewährte.

Die Geldverpflegung der Infanterie beträgt nach dem pro 1853 aufgestellten Etat 5 Mill. 790,665 Thlr., die der Cavallerie 1 Mill. 960,595 Thlr., die der Artillerie 1 Mill. 385,882 Thlr., die der Pioniere 112,716 Thlr. Die der Landwehr-Bataillone und Garde-Landwehr-Artillerie-Compagnien beträgt 743,547 Thlr., die der Landwehr-Cavallerie 128,273 Thlr. und die der 104 Landwehr-Artillerie-Compagnien 34,294 Thlr., so daß die Geldverpflegung der gesammten Landwehr 1 Mill. 39,850 Thlr. erfordert.

Von der Magdeburger Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft ist ein Project angeregt, welches Aufmerksamkeit verdient. Es

Zint, etwas fester pr. Frühjahr 6%, Zhr. bez.
Landmarkt:
 Weizen. Roggen. Gerste. Hafer. Erbsen.
 62 — 65. 44 — 50. 37 — 39. 28 — 30. 48 — 52.
Berlin, 26. Februar. Roggen, pr. Frühjahr 45 1/2, a 1/2, Zhr. bezahlt.
 Rüböl, pr. Febr. 11 Zhr. bez., pr. April-Mai 11 a 10 1/2, Zhr. verk., pr. Sept.-Okt. 11 1/2, Zhr. bez., 11 1/2, Zhr. Br.
 Spiritus, loco ohne R. 23 Zhr. verk., pr. Febr. 22 1/2, Zhr. verk. und Br., pr. April-Mai 22 1/2, Zhr. Gd.
Breslau, 26. Februar. Weizen, weißer 67—74 Sgr., gelber 66—72 Sgr. Roggen 53—60, Gerste 40—44, Hafer 28—31 1/2 Sgr.
Hamburg, 26. Februar. Weizen, flau, unter letzten Preisen aus-geboten, ohne Kauflust. Roggen, Königsberg zu 69 zu haben, 68 zu lassen. — Del 22 1/2. Kaffee, 4 1/2 S., lebhafter Umsatz, 8000 S. Zint, 8000 Ctr. Umsatz a 13 1/2.
Amsterdam, 25. Februar. Weizen, angenehmer. Roggen, ge-schäftslos. Raps und Rübs, unverändert.
London, 25. Febr. Zufahren, sehr gering. Preise, unverändert. Schwinmende Ladungen ausgeben.
Liverpool, 22. Febr. Unser Getreidemarkt war in der vergan- genen Woche leblos. Die Umsätze in Weizen geschähen ausschließlich nur für den Konsum und Preise sind eine Kleinigkeit niedriger als heute vor acht Tagen.
 Gerste, Hafer, Bohnen und Erbsen ohne Aenderung.
 Der heutige Markt war nur schwach besucht, und ging sehr wenig um. Amerikanischer Weizen wurde 1 a 2d pr. 70 Pfd. billiger erlassen. Alle übrigen Artikel unverändert.
Notierungen:
 Weizen, Danzig, u. Königsberg, hochb. 8s 2d a 7s 10d pr. 70 Pfd.
 do. huter 7s 8d a 7s 6d
 do. rother 7s 2d a 7s
 Mehl, Danzig, u. Wism. 7s 5d a 7s 3d
 Stettiner, schlef. u. pommer. 7s 3d a 7s 1d
 Gerste, dan., mel. u. pomn. 53 Pfd. 4s 4d a 4s 2d

Hafer, Englischer, Irish, u. Schottischer 20 a 18 1/2 pr. Dr.
Holländischer und Pommerischer 18 a 20s
Dänischer, Schwed. u. Russischer 18 a 20s
Erbsen, weiße Koch- 40s a 42s, Futter- 36s a 34s
Bohnen, Pferde- 33s a 34s, Lauben 40s a 42s

Berliner Börse vom 26. Februar.
 Inländische Fonds, Pfandbrief, Communal-Papiere und Geld-Course.

Zf	Brief	Geld	Cem.	Zf	Brief	Geld	Cem.
Freiv. Anleihe	5	101 1/2	—	Schl. Pf. L.H.	3 1/2	—	—
St.-Anl. v. 50	4 1/2	—	102 1/2	Bespr. Pfbr.	3 1/2	97	—
do. v. 52	4 1/2	—	102 1/2	K. u. Nm.	4	101 1/2	—
St.-Schldsch.	3 1/2	93	92 1/2	Pomm.	4	—	101 1/2
Pfch. d. Seb.	—	148 3/4	—	Posenische	4	101 1/2	—
K. u. Schldsch.	3 1/2	—	—	Preuß.	4	—	101 1/2
Brl. St.-Dbl.	4 1/2	—	103 1/2	Rh. & Wf.	4	101 1/2	—
do. do.	3 1/2	—	—	Sächsische	4	—	100 1/2
K. u. Nm. Pfbr.	3 1/2	—	100 1/2	Schles.	4	—	100 1/2
D. Pfbr.	3 1/2	—	96 1/2	Schldsch.	4	—	109 1/2
Pomm.	3 1/2	—	100 1/2	Friedrichsd'or	—	13 1/2	13 1/2
Posenische	4	—	104 1/2	And. Goldmz.	—	11 1/2	11
do. do.	3 1/2	—	98 1/2				
Schles.	3 1/2	—	99 1/2				

Ausländische Fonds.

N. Engl. Anl.	4 1/2	118 3/4	—	N. Part. 300 fl.	—	—	—
do. v. Nothsch.	5	—	103 1/2	Hamb. Feuerf.	3 1/2	—	—
do. v. 5. Stgl.	4	—	97	do. St. Pr. A.	—	—	63 1/2
- v. Sch. Dbl.	4	93 1/2	—	Lüb. St.-Anl.	4 1/2	—	104
- v. Cert. L. A.	5	98 3/4	—	Kurb. 40 flr.	—	37 1/2	—
- v. Cert. L. B.	—	—	22 1/2	N. Bad. 35 fl.	—	23 1/2	—
Poln. n. Pfbr.	4	—	97 1/2	Span. 3% inf.	3	—	—
- Part. 500 fl.	1	92 1/2	91 1/2	- 1 à 3% freig.	1	—	22 1/2

Eisenbahn-Kursen.

Nach-Düsseld.	3 1/2	93 1/2 B.	Niedschl. III. Ser.	4 1/2	102 1/2 B.
Berg.-Märkische	—	70a72 1/2 B.	do. IV. Ser.	5	104 1/2 B.
do. Prioritäts-	5	103 1/2 B.	do. Zweigbahn	—	—
do. do. II. Ser.	5	—	Oberchl. Litt. A.	—	213a14 1/2 B.
Berl.-Anb. A. & B.	—	133 1/2 a 34 B.	do. Litt. B.	3 1/2	178a79 B.
do. Prioritäts-	4	—	Prinz-Wilhelms-	—	—
Berlin-Hamburg.	—	111 1/2 B.	do. Prioritäts-	5	—
do. Prioritäts-	4 1/2	103 1/2 B.	do. do. II. Ser.	5	—
do. do. II. Em.	4 1/2	—	Rheinische.	—	86 1/2 B.
Berl.-P.-Magdb.	—	87 1/2 B.	do. Stamm-Pr.	4	94 1/2 B.
do. Prioritäts-	4	100 1/2 B.	do. Prioritäts-	4	—
do. do.	4 1/2	102 1/2 B.	do. v. Staat gar.	3 1/2	92 B.
do. do. Litt. D.	4 1/2	102 1/2 B.	Rudrort-Cref. Gf.	3 1/2	—
Berlin-Stettiner	—	158 1/2 a 58 B.	do. Prioritäts-	4 1/2	—
do. Prioritäts-	4 1/2	—	Stargard-Posen	3 1/2	92 B.
Bresl. Schw. Fdb.	—	130a29 1/2 B.	Thüringer.	—	99 1/2 a 1 B.
Cöln-Mindener	3 1/2	116 1/2 B.	do. Prioritäts-	4 1/2	103 1/2 B.
do. Prioritäts-	4 1/2	104 1/2 B.	Wilsb. (Cof. Ddb.)	—	213 B.
do. do. II. Em.	5	105 B.	do. Prioritäts-	5	—
Düsseld.-Elberf.	—	—			
do. Prioritäts-	4	—			
do. do.	5	—			
Magdb.-Halberf.	—	176 1/2 B.			
Magdb.-Wittenb.	—	—			
do. Prioritäts-	5	102 1/2 B.			
Nieverschl.-Märk.	4	100 B.			
do. Prioritäts-	4	101 B.			
do. do. . . .	4 1/2	102 1/2 B.			

Insertate.

Dienstag den 1. März, im Hôtel de Prusse:
König Monmouth.
 Histor. Drama von Emil Palleste.
 Billets zu 12 1/2 Sgr. sind in den Buchhandlungen der Herren Saunier und Nagel zu haben.
 Anfang 6 1/2 Uhr.

Offizielle Bekanntmachungen.
Bekanntmachung.
 Der Kaufmann Samuel Wolff aus Giesental bei Pyriz in Pommern, und dessen verlobte Braut Philippine Hammerstein von hier, haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom 12ten Januar d. J. für ihre künftige Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.
 Zulehne, den 26ten Januar 1853.
 Königliche Kreis-Gerichts-Kommission II.

Literarische und Kunst-Anzeigen.
 Bei uns ist vorrätzig:
Der Preuss. Strafprozeß.
 Nach den positiven Gesetzen und den legislatorischen Quellen, unter Anführung sämtlicher ergänzenden Gesetze, Verordnungen, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen des königlichen Obertribunals dargestellt und erläutert von **H. Frank.** Ein Band in zwei Hefen. gr. 8. Preis: 2 Thlr. 5 Sgr.
Léon Saunier,
 Buchhandlung für deutsche und ausländische Literatur.
 Mönchensstr. No. 464 am Hofmarkt.

Auktionen.
 Auktion am 1ten März c., Vormittags 9 Uhr, Pelzerstraße No. 660, über Delgemälde, eine Stuckuhr, gute Mahagony- und birchene Möbel, als: zwei Sopha's, ein Schreib-Bureau, eine Spiegel-Servante, große Spiegel, Kleider- und andere Spinde, Komoden, Waschtoulette, Tische, Stühle, Haus- und Küchen-geräth;
 um 11 Uhr: ein Vadebraut, ein Sattel und mehrere Reitzzeug.
 Reisl.

Verkäufe beweglicher Sachen.
C. Kabelitz's Restauration
 (Schweizerhof No. 847)
 empfiehlt: bestes Berliner Weißbier a Fl. 2 1/2 Sgr., 16 Fl. für 1 Thlr.
 Potsdamer Bayrisch Bier vom Fass, a Seidel 1 1/2 Sgr., 25 Fl. für 1 Thlr.
 Werdersches Bier, a Flasche 1 1/2 Sgr., 25 Fl. für 1 Thlr.
 Weizen-Lagerbier, a Fl. 1 Sgr., 35 Fl. für 1 Thlr.
 Echt Engl. Porter, a Flasche 5 Sgr.
 Dresdn. Waldschloß und diverse Sorten Weine in bester Qualität.

Einem hohen Adel und geehrten Publikum empfehle ich die schönsten Atlaschuh zu 1 Thlr., gemislederne Lanzschuh zu 25 Sgr.; auch habe ich einen sehr großen Vorrath von warmen Schuhen und Stiefeln und verkaufe a Paar 1/2 Thlr. billiger, sämtliche Leder- und Kinderstiefel 1/2 Thlr. billiger, Herrenstiefel 1/2 billiger, wie der bisher gewesene reellste Preis.
Hoffmann,
 Stiefel-Fabrikant, No. 421.

Neue Frankfurter Messwaaren
 empfang und empfiehlt unter Versicherung strengster Reclität und Billigkeit
L. Manasse,
 Langebrückstraße.

Schwarze Glanz-Taffete,
Schwarze und coul. Atlasse
 empfangen direkt aus der Schweiz und Lyon, und empfehlen zu billigsten Preisen
Gust. Ad. Toepffer & Comp.

Möbel-Damast und brodirte Gardinen
 zu ganz außergewöhnlich billigen Preisen empfiehlt
M. Hohenstein, Schulzenstr. No. 180.

Gewirkte Long-Shawls u. Terneaux-Tücher
 in allergrößer Auswahl und prachtvollen Dessins zu billigsten Preisen bei
Gust. Ad. Toepffer & Comp.

Fussdecken-Zeuge,
Englische Velour-Teppiche
 in allen Größen, bei reichster Auswahl zu billigsten Preisen.
GUST. AD. TOEPPFER & CO.

Haus-Tabackspfeifen
 mit echten rohen Meerschamköpfen,
Cigarrenspitzen
 in Bernstein-Meerscham, in Eluis,
Pferdemaass-Stöcke,
 zweckmäßig eingerichtet, empfiehlt
C. L. Kayser.

Stärke-Glanz,
 eigenes Fabrikat, offeriren hiermit an Wiederverkäufer in Paketen von 1 Dgd. Tafeln billigt, sowie auch in einzelnen Tafeln a 3 Sgr.
Schultz & Dammas.
 Ein gutes Fortepiano
 von reinem und kräftigen Ton ist Umstände halber sofort billig zu verkaufen bei
 L. Hoffmann, Frauenstraße No. 902-3.

Parfümerien

zu den billigsten Fabrik-Preisen, als:
 Eau de Cologne, a Flasche von 2 1/2 Sgr. an,
 feine Toiletten-Seife, a Pfd. 2 1/2 Sgr.
 Räucherkerzen, 2 Duzend für 1 -
 Pomade und Dese in allen Gerüchen, a Loth 1 -
 Räucher-Papier, a Duzend Blätter 2 1/2 -
 reinste Cocus-Seife, a Paquet von 4 Stücken 5 -
 Macassaröl (die leere Flasche wird für 1 Sgr. zurückgenommen), a Flasche 5 -
 feinste französische Dese, die Fl. von 4 Loth (die leere Fl. mit 1 Sgr. zurückgenommen) 7 1/2 -
 Pariser Toiletten-Seife, a Stück 2 1/2 -
 ganz feine Stangenpomaden in allen Farben von 1 Sgr. an,
 sowie alle zu Parfümerien gehörenden Artikel zu den billigsten aber besten Preisen bei
D. NEHMER & FISCHER,
 kleine Dom- u. Achgeberstr. Ecke No. 705.

Ein acht Tage gehende Stubenubr nebst Gehäuf ist billig zu verkaufen Hofmarkt No. 155, 1 Treppe hoch.

Bermietungen.

Ein Quartier von 3 Piecen ist in der Wallbräuerei zum 1ten April c. zu vermieten. Näheres bei
L. Hoffmann,
 Frauenstraße No. 902-3.

Anzeigen vermischten Inhalts.

C. Kabelitz's Restauration
 (Schweizerhof No. 847)
 empfiehlt ihren Mittagstisch à la Carte zu 5 Sgr. und 6 Sgr. à Couvert, im Abonnement zu 4 Thlr. und 5 Thlr.

Es hat sich das Gerücht verbreitet, daß sich unser Magazin aufgelöst habe; wir können dasselbe nur dahin berichtigen, daß dies bei einer früher in demselben Hause bestandenen Association von einigen Tapazierern stattgefunden, das Möbel- und Polsterwaaren-Lager, Breitestr. No. 371, aber unverändert fortbesteht, welches wir einem hochgeehrten Publikum hiermit bestens empfehlen.
 Der Vorstand
 der Tischler- und Stuhlmacher-Zunftung.

Ein reichhaltiges und gut eingerichtetes
**Eisen-, Galanterie- und Kurz-
 Waaren-Geschäft**
 in einer lebhaften Provinzialstadt mit reicher Umgegend soll Familienverhältnisse halber unter annehmbaren Bedingungen sofort verkauft werden. Nähere Auskunft erteilt in Stetin
F. W. Bucher,
 Frauenstraße.

Grüne Glasbrocken? bezahle ich den Centner
Grün Schnittglas 1 mit 8 Sgr.
 Auch kaufe ich fortwährend weiß Schnittglas.
F. W. Kratz,
 Breitestraße No. 360.

STADT-THEATER.
 Montag den 28. Febr.:
Oberon.
 Romantische Oper in 3 Akten von Weber.